

## 2. IM VEREINSBEITRAG DES ÖAEC INKLUDIERTE VERSICHERUNGEN:

Ein Überblick über Versicherungen für alle ÖAEC-Mitgliedervereine die im Vereinsbeitrag enthalten sind.

### 2.1. Vereins-Haftpflichtversicherung

Versichert sind sämtliche ordentliche Mitgliedsvereine - Funktionäre und beauftragte Mitglieder (lt. Bestätigung im Vereinsverband), die im Rahmen des ÖAEC tätig sind. Es gelten grundsätzlich die AHVB 1994.

- **Versicherungssumme:** € 150.000,- für Mietsachschäden  
im Rahmen der Pauschalversicherungssumme
- **Versicherungssumme:** € 1.500.000,- pauschal für Personen- und Sachschäden

Veranstaltungen, die durch die Vereine durchgeführt werden, gelten gemäß EHVB, Abschnitt B, Ziffer 13, 1.2 als vom Versicherungsschutz mit umfasst. Mit eingeschlossen sind Schadenersatzverpflichtungen im Zusammenhang mit Ausschank und Verpflegung bei Flugtagen. Die Innehabung oder Verwendung von Zuschauertribünen und Anlagen durch die Vereine gilt gemäß EHVB, Abschnitt B, Ziffer 13, 3.1.1 als mitversichert. Das Abbrennen von Feuerwerken im Zuge von durch die Vereine durchgeführten Veranstaltungen gilt als mitversichert.

- **Nicht versichert sind:**

- Veranstaltungen, die über den Rahmen des Vereinsbetriebes hinausgehen bzw. zu denen Dritte zur Teilnahme als Zuschauer zugelassen werden, in jedem Falle aber solche, die einer behördlichen Genehmigungspflicht unterliegen.
- Schäden, die durch die, an der Veranstaltung teilnehmenden Luftfahrtgeräte verursacht werden, ferner Haftpflichtansprüche aus Schadensfällen, von denen die Luftfahrzeugführer sowie die Insassen der an der Veranstaltung teilnehmenden Luftfahrzeuge bzw. Luftfahrtgeräte betroffen werden, sowie Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den, an der Veranstaltung teilnehmenden Luftfahrzeugen bzw. Luftfahrtgeräten.
- Die Versicherung erstreckt sich nicht auf die Haftpflicht für Schäden aus der Haltung, dem Lenken und Gebrauch (dem Fliegen) von Flugzeugen und Luftfahrtgeräten, dem freiwilligen od. unfreiwilligen Landen und der etwaigen Überführung von Flugzeugen zum Landeplatz u. zurück sowie aus dem praktischen Unterricht im Fliegen.

**Die Tätigkeit an beweglichen Sachen gilt gem. folgender Textierung als mitversichert.**

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen, die bei oder infolge von Tätigkeiten aller Art (zum Beispiel: Reparatur, Service, Wartung, Überprüfung, Montage, Reinigung, Be- und Entladung etc.) an oder mit ihnen entstehen. Das Haftpflichtrisiko aus der Verwahrung, auch als Nebenverpflichtung, ist mitversichert. Art. 7, Pkt. 10.1.,10.2. AHVB 1994 finden insofern keine Anwendung. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Putz- und Waschgut, sowie elektronische Datenverarbeitungsanlagen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Versichert sind jedoch Schäden an Hardware, nicht jedoch Folgeschäden (abweichend von Art.1, Pkt.2.1 AHVB 1994). **Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme € 7.268,-Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens € 350,--**

**Schäden an unbeweglichen Sachen gem. BV 302415 als mitversichert.**

Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Art. 7, Pkt. 10.3. AHVB als mitversichert. **Es gilt ein Sublimit in Höhe von € 72.673,- als vereinbart. Der Selbstbehalt beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens € 72,00**

**Schäden an Gebäuden und/oder Räumlichkeiten gem. BV 302770 als mitversichert.**

In teilweiser Abänderung von Art.7, Pkt.10.1., 10.3. der AHVB ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für betriebliche Zwecke gemieteten Gebäuden und/oder Räumen eingeschlossen, die ausschließlich den versicherten Rechtspersönlichkeiten dienen. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung sowie allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit. Ebenso Schäden an Maschinen oder Apparaten auch wenn sie mit dem Gebäude oder Räumlichkeit fest verbunden sind. **Es gilt ein Sublimit in Höhe von € 72.673,- als vereinbart. 10% Selbstbehalt des Schadens mindestens € 150,--, pro Schadensfall.**